



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

37) Jagdedict. 1800

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

Nr. 37.

Jagd-Edict, vom Jahr 1800.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Egon, Bischof zu Paderborn und Hildesheim, des heil. Röm. Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen; wie daß Uns bei dem vorgewesenen Landtage, treugehorsamste Landstände ihren Wunsch zu erkennen gegeben, daß Wir die bereits erlassenen Jagd-Edicte zu erneuern, und selbigen einige diensame Zusätze beifügen zu lassen geruhen mögten. Nachdem Wir nun Ihnen hierunter zu willfahren, kein Bedenken gefunden haben; so wollen Wir auch

1) die schon bestehenden ältern und jüngeren Jagd-Edicte, insbesondere so viel darinnen das Verboth gegen Fremde oder zur Jagd nicht Berechtigte, das Verboth Dachse und Füchse auszugraben, oder Netze auf Hasen zu stellen; und das Geboth im Delbrückischen und Stukenbrock jedesmahl die Haus-, Schäfer- und Hirtenhunde mit Knüppeln versehen zu lassen, sodann jene Vorschrift, auf welche Art eigentlich bey Sammtjagden die zur Jagd berechtigte die Jagd auszuüben haben, anbetrißt, hiemit nach ihrem völligen Inhalte mit den gegen die Uebertreter dieser Verordnungen bestimmten Strafen, erneuert haben; und erstrecken

2) die Hegezeit jeden Jahrs an denen Orten, wo eine besondere und kürzere Hegezeit nicht gebräuchlich oder Herkommen ist, statt des 1ten May, vom 1ten April an, bis zum 9ten Septmbr. Verordnen und befehlen auch zugleich,

3) daß in Zukunft diejenigen, die vom Jagdberechtigten zur Jagd Erlaubniß-Zettel oder Scheine erhalten haben, jedesmahl auf ihren Taschen ein Schild, oder ein gewisses kennbares Zeichen, mit Bemerkung der Jagdberechtigten Nahmen, die den Erlaubniß-Schein zum Jagen ertheilt haben, zu führen gehalten, und keine zur Jagd nicht Berechtigte mit sich zu nehmen befugt sein, widrigenfalls sie als Unberechtigte angesehen, und nach Befinden, bestraft werden sollen.

Damit nun diese Unsere Landesfürstliche Verordnung desto zuverlässiger zu jedermanns Wissenschaft gelangen, und solcher also desto genauer nachgelebt werden möge, so soll dieselbe nicht allein gehöriger Orten angeschlagen, sondern auch nach der Publication, und jeden Jahrs am ersten und darauf folgenden zwei Sonntagen nach Ostern von den Kanzeln öffentlich abgelesen werden.

Urkundlich Unsers gnädigsten Handzeichens und beigedruckten Geh. Rabinets-Insigels. Gegeben in Unserer Residenz Neuhaus, den 13. Sept. 1800.

(L. S.)

Franz Egon.